

# Schritte für die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde (GKG)

## 1. Einholen aller Voten

Von folgenden Personen, bzw. Gremien sind die Voten einzuholen:

- Pfarrgemeinderäte der beteiligten Pfarreien/Kuratien/Filialkirchengemeinden
- Kirchenverwaltungen der beteiligten Kirchenstiftungen (gemäß Art 11 KiStiftO)
- Pfarrer der beteiligten Pfarreien/Kuratien/Filialkirchengemeinden
- Dekan (vgl. Art 36 Dekanstatut)
- Patronatsherren

## 2. Antrag an das Generalvikariat

Der Antrag auf Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde ist in schriftlicher Form an das Generalvikariat zu richten. Es sind die oben genannten Voten als Beschlüsse, bzw. als schriftliche Erklärung, beizufügen.

## 3. Entscheidung über die Errichtung

Der Erzbischof wird nach Prüfung und Beratung über die Errichtung einer Gesamtkirchengemeinde entscheiden.

## 4. Anerkennung der GKG als Körperschaft des öffentlichen Rechts

Nach der Errichtung durch den Herrn Erzbischof wird an das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus der Antrag zur Anerkennung der GKG als Körperschaft des öffentlichen Rechts gestellt.

## 5. Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung

Nach Errichtung durch den Herrn Erzbischof und Anerkennung durch das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus wird die Bildung einer Gesamtkirchenverwaltung angeordnet (vgl. Art 6 ff GStVS).